

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 31. Januar 2017; Vorlage
Nr. 2644.5 (Laufnummer 15324)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf
der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und
Flüchtlingsbereich**

Vom 24. November 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

² Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.

³ Für die Klassengrössen gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss dem Schulgesetz²⁾.

§ 2 Vergütung

¹ Für eine Integrationsklasse wird einer Standortgemeinde Fr. 20'000.- pro Monat vergütet.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [412.11](#)

§ 3 Kostenverteilung

¹ Der durch die Normpauschale nicht gedeckte Teil der Kosten wird unter den Einwohnergemeinden gemäss ständiger Wohnbevölkerung anteilmässig aufgeteilt.

§ 4 Kostenabrechnung, Rechnungsstellung und Auszahlung

¹ Die Kostenabrechnung und Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der nicht durch die Normpauschale gedeckten Kosten an die Standortgemeinden erfolgen durch die Direktion für Bildung und Kultur im Folgejahr.

§ 5 Standorte, Klassen

¹ Die Schulstandorte und die Anzahl Klassen werden insbesondere unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und auf Antrag der jeweiligen Einwohnergemeinden durch die Direktion für Bildung und Kultur festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Dieser Beschluss ist befristet bis am 31. Juli 2019.
2. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat nach dem abgeschlossenen zweiten Betriebsjahr der Integrationsklassen einen Zwischenbericht vorzulegen, in welchem er die Erkenntnisse zu den Integrationsklassen ausweist.
3. Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft. ²⁾

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 24. November 2016

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...